

Kindergartenordnung vom 29. April 2021

§1 Aufnahme

In den Kindergarten sollen Kinder ab einem Alter von 1 Jahr aufgenommen werden. Die Aufnahme eines Kindes setzt voraus, dass zumindest ein Elternteil Vereinsmitglied ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemeinsam mit den Elternvertretern und der Kindergartenleitung. Ein Elternvertreter informiert die Eltern des Kindes. Die Eltern haben das Kind schriftlich zum Kindergarten anzumelden. Der Aufnahmetermin wird individuell abgestimmt.

§2 Abmeldung

Die Eltern können das Kind mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsletzten schriftlich abmelden. Eine Abmeldung erübrigt sich für Kinder, die eingeschult werden (siehe dazu auch Satzung § 5 und § 6).

§3 Nachmittagsbetreuung

Für die Kinder kann neben der Betreuung in Verlängerter Öffnungszeit (VÖ, 6 Stunden) auch eine zusätzliche Nachmittagsbetreuung gebucht werden (GT, 9 Stunden). Es können wahlweise ein bis fünf feste Nachmittage pro Woche gebucht werden. Die Regeln zur Buchung der Nachmittagsbetreuung werden durch separaten Aushang bekannt gegeben.

Die Buchung oder Kündigung von Nachmittagsbetreuung erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Schriftwart mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsersten. Dazu ist das auf der Homepage des Kindergartens bereitgestellte Formular zu verwenden. Die verfügbaren Plätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anfrage bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf einen Nachmittagsplatz besteht nicht.

Die Buchung von Nachmittagsbetreuung setzt verpflichtend die Teilnahme des Kindes am Mittagessen im Kindergarten voraus.

Nicht vergebene Plätze in der Nachmittagsbetreuung können einzeln nach gebucht werden, die dafür geltenden Regeln und Fristen werden von dem dafür zuständigen Organisationsteam in Absprache mit dem Vorstandsteam und der pädagogischen Leitung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

§4 Arbeitsstunden

Aktive Mitglieder verpflichten sich zur Leistung von Arbeitsstunden zum Allgemeinwohl des Vereins. Aktuell gelten pro Mitglied(sfamilie) 11 x 3 Stunden pro Kindergartenjahr, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder. Werden Arbeitsstunden bis zum Ende des Kindergartenjahres nicht erbracht, werden diese mit 35€/Stunde in Rechnung gestellt. Diese Rechnung ist zur sofortigen Zahlung fällig.

§5 Elternabende

Zur Information über pädagogische Belange und zur Organisation der elternschaftlichen Aktivitäten finden regelmäßig Elternabende statt. Die Teilnahme ist erforderlich. Es ist ein Protokoll zu erstellen.

§6 Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Die Kinder sollen bis 09:00 Uhr gebracht werden.

Kinder, die in „Verlängerter Öffnungszeit“ (VÖ) betreut werden, müssen zwischen 13:00 Uhr und 13:30 Uhr abgeholt werden. Bei späterer Abholung wird eine Ganztagesbetreuung berechnet. Kinder in Ganztagesbetreuung (GT) müssen zwischen 15:30 Uhr und 16:30 Uhr abgeholt werden. Beim Bringen und Holen ist ein Mitglied des Pädagogischen Teams zu informieren. Eine ausnahmsweise Abholung des Kindes vor den genannten Zeiten ist vorab mit dem Pädagogischen Team zu besprechen.

Sollte ein Kind im Verlauf eines Kalendermonats häufiger als 3-mal verspätet abgeholt werden, entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Team über eine entsprechende Sanktionierung. Diese kann zusätzliche Arbeitsstunden, eine Geldstrafe oder einen mehrtägigen Kindertagenausschluss umfassen.

Der Kindergarten hat mindestens 20, jedoch höchstens 26 Schließtage im Jahr (Zumindest in Summe drei Wochen während der Sommerferien und Weihnachten).

Sonderveranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten werden rechtzeitig per Mail bekannt gegeben.

§7 Mittagessen / Obstmahlzeit

- Es wird von Montag bis Donnerstag ein warmes Mittagessen vom Caterer angeboten. Der Essensbeitrag beträgt 4,00 € pro Mittagessen.
- Immer freitags erhalten alle Kinder im Rahmen des Schmaustages eine warme Mahlzeit. Sollte freitags kein Kindergarten sein, entfällt dieser Schmaustag.
- Die Mittagessen-Kinder bekommen nach dem Essen eine Obstmahlzeit zur Verfügung gestellt.
- Kinder, die nicht zum Mittagessen angemeldet sind, bekommen eine Obstmahlzeit.
- Kinder in GT bekommen eine Obstmahlzeit als Nachmittags-Snack zur Verfügung gestellt.
- Für alle Kinder sind Getränke (Mineralwasser und Tee, aber auch Milch zum Zubereiten von Müsli) jederzeit verfügbar.
- Für alle Kinder wird eine Essens- und Getränkepauschale in Höhe von 10,00 € pro Monat erhoben.

§8 Integration behinderter Kinder

Je Gruppe stellen wir mindestens einen Integrationsplatz zur Verfügung. Wir möchten mit allen Kindern integrativ arbeiten.

§9 **Versicherung**

Die Kinder sind in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen, auch bei Kindergartenveranstaltungen außerhalb des Kindergartengeländes. Für Schäden, welche die Kinder anrichten, besteht eine Haftpflichtversicherung.

§10 **Ansteckende Erkrankungen**

1. Bei Verdacht auf eine ansteckende Infektionskrankheit lt. Infektionsschutzgesetz und bei nachgewiesenem Krankheitsstatus darf das Kind nicht in die Einrichtung gebracht werden. Als Verdacht reicht die Verdachtsäußerung einer unserer Erzieherinnen. Bei Zuwiderhandlung der Eltern sind die Erzieherinnen berechtigt, das Kind sofort nach Hause zu schicken.
2. Bei Verdacht auf Läusebefall und bei nachgewiesenem Läusebefall darf das Kind nicht in die Einrichtung gebracht werden. Als Verdacht reicht die Verdachts-äußerung einer unserer Erzieherinnen. Bei Zuwiderhandlung der Eltern sind die Erzieherinnen berechtigt, das Kind sofort nach Hause zu schicken.
Das Kind darf erst dann wieder in die Einrichtung gebracht werden, wenn durch ärztliches Attest nachgewiesen werden kann, dass das Kind ohne weiteren Befall von Läusen ist.
3. Der Kindergarten bietet den Kindern pro Woche zwei Covid-19 Tests an. Den Zeitpunkt und die Organisation der Tests bestimmt die Leitung. Kinder, die keinen Nachweis über eine negative Testung auf das Coronavirus erbringen, sollen im Kindergarten nicht betreut werden. Der Nachweis wird durch die im Kindergarten durchgeführten Tests erbracht, auch wenn das Ergebnis erst im Laufe des Tages vorliegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis am Tag der Kindergartenentestung auch über die Bescheinigung eines negativen Tests auf das Coronavirus erbracht werden, der von geschulten Dritten oder privat durchgeführt wurde und nicht älter als 24 Stunden ist. Ein Kind, das an den Testtagen den Kindergarten nicht besucht hat, hat den Nachweis am nächstmöglichen Anwesenheitstag zu erbringen. Im Einzelfall kann die Leitung Ausnahmen vom Betreuungsverbot zulassen (z.B. wegen nachhaltiger Verweigerung des Kindes). Ausgenommen von dem Betreuungsverbot sind Kinder, die über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen, keiner darauf beruhenden Absonderungspflicht mehr unterliegen und die nachgewiesene Infektion höchstens sechs Monate zurückliegt.
4. Weitere Personen sollen Innenräume der Einrichtung während der Öffnungszeiten nicht länger als 15 Minuten betreten, es sei denn sie erbringen den tagesaktuellen Nachweis über eine negative Testung auf das Coronavirus. Vollständig geimpfte Personen und solche, die über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen, keiner darauf beruhenden Absonderungspflicht mehr unterliegen und die nachgewiesene Infektion höchstens sechs Monate zurückliegt, müssen keine Testung nachweisen. Bei Eltern in der Eingewöhnung genügen zwei Tests pro Woche. Das Personal ist von dieser Regelung ausgenommen.
5. Die Ziffern drei und vier können mittels eines Mehrheitsentscheids in einer Online-Abstimmung aufgehoben werden.

§11 Nutzung des Kindergartengeländes außerhalb der Betreuungszeit

Grundsätzlich gibt es drei Arten von Nutzungen, die nachstehend beschrieben sind. Eine Nutzung ohne Anwesenheit von Vereins- oder Teammitgliedern ist nicht gestattet.

1. Eine Nutzung durch das Team z.B. für Fortbildungen, Besprechungen, Elterngespräche. Dies ist eine kostenlose Nutzung. Ein Eintrag in das Nutzungsbuch ist erforderlich.
2. Eine Nutzung durch mehrere Mitglieder als Vereinsheim. Dies ist eine kostenlose Nutzung. Ein Eintrag in das Nutzungsbuch ist erforderlich.
3. Eine Nutzung durch Aktive Vereinsmitglieder ein Vereinsmitglied für eine private Feier. Auf dem Gelände sind während der Nutzung maximal 50 Personen erlaubt. Für die Nutzung ist eine Gebühr von 40 € je Tag mindestens eine Woche im Voraus auf das Konto des Kindergartens zu überweisen. Der Mietvertrag ist auszufüllen.

In das Nutzungsbuch ist einzutragen: Terminreservierung (1. Seite Kalender), Nutzungsdauer, Verantwortlicher und evtl. Vorkommnisse wie z.B. Beschädigungen. Für das Nutzungsbuch sind die Elternvertreter zuständig.

§12 Schlussbestimmung

Die Kindergartenordnung wird in einem Elternabend von der Elternschaft bestimmt.